

AMTLICHE MITTEILUNG

GEMEINDE
St. Margareten im Rosental
<http://www.st-margareten.gv.at>
RUNDBRIEF
DES BÜRGERMEISTERS

Amtliche Nachrichten, Verlautbarungen, Informationen

Jahrgang 2011, Ausgabe 1

Mai 2011



Sonntag, 05. Juni 2011
7. Int. ODLLO Schwarzgupfberglauf,
 Nordic Walking Bewerb und Kinderläufe
 Start 9:30 Uhr – Campingplatz Gotschuchen

**Geschätzte Gemeindebürgerinnen und
 Gemeindebürger, liebe Jugend!**

In dieser Ausgabe des Rundbriefes will ich Ihnen zuerst einige kleine Eckdaten über die Finanzlage unserer Gemeinde näherbringen. Erfreulich für mich ist, dass durch eine überlegte und sparsame Politik im vergangenen Jahr, trotz der Wirtschafts- und Finanzkrise ein kleiner Überschuss erwirtschaftet werden konnte, der zum Teil zur Abdeckung des Abganges des Jahres 2009 herangezogen werden kann bzw. für die Reduzierung des Abganges des laufenden Jahres dient. Sehr erfreulich für mich ist, dass der Abgang des Jahres 2010 von € 290.000,00 für das laufende Haushaltsjahr so auf € 222.300,00 reduziert werden konnte. Trotzdem ist die Erstellung eines ausgeglichenes Budgets in unserer Gemeinde weiterhin nicht möglich. Die Gesamtausgaben des heurigen Haushaltsjahres belaufen sich auf € 1.784.200,00. Die Gesamtzusage an Bedarfszuweisungsmitteln für 2011, die durch den Gemeindeferenten LR. Dr. Josef Martinz kürzlich erfolgte, beläuft sich auf € 476.300,00. Mit diesen Mitteln wird der Abgang des laufenden Jahres abgedeckt und weiters erfolgt damit die Rückzahlung der für den Straßenbau nach dem Kanalbau sowie die Ortsdurchfahrt St. Margareten aufgenommenen Regionalfondsdarlehen. Als neues Vorhaben wurde ein neues Tanklöschfahrzeug – A3000- für die FF. St. Margareten auf Leasingbasis angekauft (Gesamtkosten rund € 324.000,00). Für diesen Zweck werden € 42.400,00 vom Gemeindebudget und € 40.000,00 von der Freiwilligen Feuerwehr; und zwar für die erforderliche Anzahlung aufgebracht. Die Restfinanzierung erfolgt über einen Landeszuschuss von € 110.000,00 und in weiterer Folge über die laufenden Leasing-Raten, die von der Gemeinde bedient werden müssen. Die Übergabe des Tanklöschfahrzeuges wird – nach letzten Informationen – am Ende dieses oder am Anfang des nächsten Jahres erfolgen. Ich freue mich, dass es aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Gemeinderates gelungen ist, dem sehr berechtigten Wunsch der FF St. Margareten auf Austausch des bisher in Verwendung stehenden TLF 2000, das mehr als 30 Jahre auf dem Buckel hat, zu entsprechen.

IN DIESER AUSGABE

- 1** VORWORT
- 2** SCHWARZGUPFBERGLAUF, PFLEGE BETTEN, KANALBAU
- 2** MÜLLABFUHR, WASSERVERSORGUNG, WERTSTOFFHOF
- 3** FLURREINIGUNG, GRUNDSTÜCKSPFLEGE, TIERSEUCHEN
- 4** CHIPPF LICHT FÜR HUNDE, GELEGENHEIT MACHT DIEBE
- 5** WOHNBAUFÖRDERUNG, PYROTECHNIKGESETZ
- 6** KÄRNTNER BLUMENOLYMPIADE
- 7** INFORMATION DER BAUBEHÖRDE
- 9** EINSCHREIBUNG MUSIKSCHULE
- 9** SPRECHTAG NOTARIAT DR. LEIXNER, TODESFALLFIBEL

7. INT. ODLO SCHWARZGUPFBERGLAUF 2011

Am **Sonntag, 05. Juni 2011** finden der 7. Internationale ODLO Schwarzgupfberglauf 2011, ein Nordic Walking Bewerb sowie auch Kinderläufe statt.

Ich möchte die gesamte Gemeindebevölkerung von St. Margareten einladen, sich diesen wirklich beeindruckenden Laufbewerb anzuschauen und die wirklich tollen Leistungen der Läuferinnen und Läufer zu unterstützen.

Der Lauf zählt auch 2011 zum **Kärntner und Österreichischen Berglaufcup**. Startzeit für den Berglauf und den Nordic Walking Bewerb ist um 09.30 Uhr am Campingplatz in Gotschuchen; die Kinderläufe werden ab 11.30 Uhr am Campingplatzgelände gestartet.

Auch die Kinder freuen sich über Ihre Unterstützung!

VERLEIH VON PFLEGE BETTEN

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass aus dem Ertrag der Tombola des Fisolenfestes des letzten Jahres 4 neue Pflegebetten und 1 Rollstuhl angekauft werden konnten, die im Bedarfsfall leihweise zur Verfügung gestellt werden.

Es stehen somit 4 neue und 3 schon etwas ältere Pflegebetten mit Nachtkästchen zur Verfügung – und dazu noch ein Rollstuhl. Für die neuen Pflegebetten wird pro Monat eine Leihgebühr von € 10,00 verrechnet, die einem Reparaturfonds des Fisolenfestkomitees zugeführt werden. Die älteren Pflegebetten und der Rollstuhl werden gratis verliehen.

Derzeit sind, bis auf ein neues und ein älteres Pflegebett, alle Pflegebehelfe im Einsatz. Da also der Bedarf in einem immer größeren Ausmaß gegeben ist, wird ein Ankauf weiterer Pflegebehelfe überlegt.

Das Fisolenfestkomitee bedankt sich für Ihre Unterstützung durch den Kauf der Lose der Fisolenfesttombola. Dadurch wurde die finanzielle Möglichkeit für den Kauf der Pflegebehelfe geschaffen.

KANALBAU

Mit dem Abschluss der Bauarbeiten an den Bauabschnitten 705 (im östlichen Gemeindebereich) und 706 (in Gotschuchen) wurde der Kanalbau im Wesentlichen abgeschlossen. Derzeit werden seitens des Verbandes noch die Vorbereitungsarbeiten für die abschließende Kollaudierung getätigt. Im

Zusammenhang mit der Aufnahme bzw. Vermessung der Kanalleitungen bzw. Kanaleinrichtungen werden auch einige öffentliche Wege eingemessen. Und zwar speziell dort, wo es zwischen dem Naturstand und der Katastermappe große Differenzen gibt. Im Zuge der seinerzeitigen Wegausbauten und Asphaltierungen, die zumeist durch Bringungsgemeinschaften erfolgten, wurden die Wege oftmals aus Ersparnisgründen nicht mit dem tatsächlichen Naturstand eingemessen und somit in den Grundkataster gebracht. Mit den nun durchgeführten Vermessungsarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Kanalbau doch gegenseitige Einsparungseffekte bringen, werden nun viele Wege in einen ordnungsgemäßen und der Natur entsprechenden Vermessungsstand gebracht.

Seitens des Abwasserverbandes wurde gebeten, die Bevölkerung nochmals darüber zu informieren, was alles nicht in das Abwasser gehört. Darum liegt diesem Rundbrief eine entsprechende Beilage mit der Bitte um Beachtung bei.

MÜLLABFUHR UND WASSERVERSORGUNG

Die letzten Gebührenerhöhungen sind im Jahr 2005 (Müllgebühr) und 2004 (Wasserbezugsgebühr) erfolgt. Die Wasseranschlussbeiträge blieben überhaupt seit 1985 unverändert. Nach einer Überprüfung durch die Gemeindeabteilung ist die Kostendeckung dieser Ent- und Versorgungsdienstleistungen nicht mehr gewährleistet, daher musste der Gemeinderat die Gebühren ab Jänner 2011 geringfügig anheben, wobei die Erhöhung in etwa in der seit der letzten Gebührenfestsetzung gegebenen Geldwertminderung erfolgte.

Müllentsorgung:

Die Bereitstellungsgebühr beträgt zukünftig € 49,00 pro Behälter. Die Benützungsg Gebühr wurde mit

€ 3,30 je 60 Liter Müllsack
€ 6,60 je 120 Liter Mülltonne
€ 11,00 je 240 Liter Mülltonne
€ 80,00 je 1100 Liter Müllbehälter
pro Abfuhr und Behälter festgesetzt.

Wasserversorgung:

Der Gebührensatz pro m³ bezogenen Wassers beträgt zukünftig € 0,70. Die Bereitstellungsgebühr pro Grundstück wurde auf € 30,00 angehoben.

WERTSTOFFHOF und MÜLLTRENNUNG

Obwohl die Entsorgung der Altstoffe am Wertstoffhof grundsätzlich sehr gut funktioniert, gibt es doch noch Missstände, die abzustellen sind. Der jeweils eingeteilte Bedienstete ist nicht in der Lage, jede Anlieferung bis ins Detail zu prüfen und der richtigen Entsorgungsschiene zuzuordnen. Darum kommt es

hin und wieder vor, dass in unbeobachteten Momenten die Altstoffe einfach irgendwo abgestellt werden. Zum Teil wird damit versucht, eigentlich kostenpflichtige Abfälle „vorbeizuschwindeln“; und zwar auf Kosten der Anderen! Zum Teil handelt es sich aber auch um Schlamperei bzw. Bequemlichkeit und die Abfälle werden in falsche Container eingebracht. Diese Fehlwürfe müssen dann entweder vom eigenen Personal mühsam herausgetrennt werden, oder, noch schlimmer, sie werden von der Firma Gojer aussortiert und diese Arbeiten werden natürlich der Gemeinde verrechnet. Immer ist damit eine Verteuerung der Müllentsorgung verbunden, die dann zu Lasten der gesamten Bevölkerung geht.

Es hat z.B. Elektronikschrott nichts im Sperrmüllcontainer verloren. Oder in Plastikkübel angelieferte Baustoffe (Zement, Verputz etc.) dürfen nicht in den Bauschuttcontainer eingeworfen werden, denn die Annahmestelle nimmt solche Verunreinigungen nicht an bzw. verrechnet das Aussortieren.

Insgesamt wird die Bevölkerung gebeten, die nicht eindeutig zuordenbaren Abfälle mit dem Wertstoffhofpersonal zu besprechen und solche Gegenstände nur unter Aufsicht zu entsorgen.

FLURREINIGUNGSAKTION

Trotz einer gut funktionierenden Altstoffsammlung kommt es immer noch zu Verschmutzungen in der Landschaft. Jedes Jahr landen Unmengen von Verpackungen, Getränkedosen, Zigarettenstummel etc. im Straßengraben, im Wald, in der Wiese und auf öffentlichen Plätzen. Dass so etwas die Umwelt und das Landschaftsbild verschmutzt und zerstört braucht nicht groß erwähnt zu werden.

Darum fand am 30.04.2011 die letzte Flurreinigungsaktion der Naturfreunde St. Margareten im Rosental statt. Die Sammlung fand zwischen dem Ortskern und der Drau in den Gebieten Triebblach, Gotschuchen bis hin zur Kuchar-Au statt. Leider war auch diesmal die Beteiligung sehr gering. Ich darf mich bei allen Helfern recht herzlich für die Mitarbeit bedanken. Besonders möchte ich aber die einzige Jugendliche, Matilda Edelmann, hervorheben, die - trotz des Regenwetters zu Beginn der Sammlung - mithalf.



VERWAHRLOSTE GRUNDSTÜCKE

Das Frühjahr ist ja schon da und der Sommer kommt schneller als man denkt. Darum darf an dieser Stelle daran erinnert werden, dass die Grundeigentümer ihre Grundstücke vor Verwahrlosung und Verwilderung zu schützen haben. Nicht, dass unbebaute Grundstücke einen englischen Rasen aufweisen müssen, so wird doch ersucht, die unbebauten Baugrundstücke zumindest zweimal im Jahr zu mähen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass mangelnde Pflege und damit verbunden, Verwahrlosung und Verunstaltung nach dem Ortsbildpflegegesetz verboten sind. Auch in Ihrem eigenen Interesse wird ersucht, Ihr Grundstück zu pflegen. Denn Grundstücke, die mangels Pflege mit Stauden oder Bäumen bewachsen sind, können auch entgegen ihrer Flächenwidmung als Bauland im Grundkataster als Wald ausgewiesen werden, ohne dass es hier einer Zustimmung durch den Grundeigentümer bedarf. Ein späteres Bauverfahren wird durch diese Festlegung verzögert und eine dann erforderliche Rodungsbewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt ist zudem mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Eine Bitte wäre in diesem Zusammenhang auch noch auszusprechen. Bebaute Grundstücke sollten auf freiwilliger Basis möglichst bis zum Straßenrand gepflegt werden. Damit wird ein schöneres Ortsbild erreicht und die Gemeinde erspart sich einen großen Grünraumpflegeaufwand. Von einem großen Teil der Bevölkerung wird das ohnehin so gehalten, schön wäre es, würden sich alle daran beteiligen.

TIERSEUCHENUNTERSUCHUNGSPFLICHT

Da die Überwachung der Tuberkulose in Österreich über die Schlachtier- und Fleischbeschau erfolgt, müssen auch Rinder, welche für den Eigenbedarf geschlachtet werden, beschaut werden. Rinder unter zwei Jahren müssen **nur nach der Schlachtung** vom Tierarzt beschaut werden - die Lebenduntersuchung entfällt. Rinder über zwei Jahre müssen sowohl **lebend als auch nach der Schlachtung** beschaut werden. Wenn sich der Landwirt nicht an diese Beschaupflicht hält - was über die Datenbanken in regelmäßigen Abständen überprüft wird - muss sein Bestand nach dem Tierseuchengesetz gesperrt und auf Tuberkulose untersucht werden. Besonders unangenehm ist dies für milchliefernde Betriebe, da auch die Milchablieferung bis zum Ende der Untersuchung (ca. 3 Tage) gesperrt wird. Dies alles führt neben den Unannehmlichkeiten auch zu einem finanziellen Schaden. Aus diesem Grunde werden die Landwirte gebeten, diese Untersuchungspflicht zu beachten.

Schon seit 30. Juni 2008 gilt für alle Hunde in Österreich die Chippflicht. Aufgrund der Novelle des Tierschutzgesetzes vom 11.1.2008 mussten Hunde bis 31.12.2009 mittels Mikrochips gekennzeichnet und registriert werden.

Seit 2010 sind Welpen spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe mittels Mikrochips zu kennzeichnen und binnen eines Monats zu melden.

Bisher konnten Hundehalter/innen ihre Tiere nur auf zwei Wegen melden:

- Durch Registrierung des gechippten Hundes bei der Bezirkshauptmannschaft
- Oder durch Beauftragung des Tierarztes im Zuge des Chippen

Seit einiger Zeit besteht jetzt noch eine dritte Möglichkeit; nämlich durch selbständige Registrierung bei der Heimtierdatenbank für Hunde via Internet.

Dieses Service soll die Registrierung Ihres Hundes in der Heimtierdatenbank für Hunde bzw. das Einsehen der Daten auf bequeme Weise ermöglichen. Weiters können Sie hier Änderungen der Daten Ihrer Hunde durchführen und Änderungen die Haltung betreffend melden, wie zum Beispiel die Abgabe an einen neuen Halter bzw. die Übernahme eines Tieres von einem anderen Halter.

Derzeit ist für die Anmeldung eine aktivierte Bürgerkarte Voraussetzung, zusätzlich brauchen Sie für die Bestätigung der Anmeldung eine Email-Adresse. Die eindeutige Email Adresse wird auch für die Erstellung Ihres Benutzernamen herangezogen. Die Anmeldung erfolgt auf einer gesicherten Seite des Österreichischen Bundesrechenzentrums und ist in wenigen Minuten erledigt.

Näher Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Heimtierdatenbank unter:

<http://www.heimtierdatenbank.ehealth.gv.at>



Alle Hunde in Österreich müssen seit 1. Jänner 2010 einen Mikrochip vorweisen

Häuser und Wohnungen locken Einbrecher wenn sie unbewohnt aussehen.

Die Polizei rät zur Vorsicht.

Vielen Einbrechern wird das Eindringen in Häuser leicht gemacht, vor allem in jene, die nicht ständig bewohnt sind: Gartensessel, Tische, Mülleimer, Leitern sind oft willkommene Einstiegshilfen. Sie sollten mit Ketten gesichert oder weggesperrt sein. Noch einfacher haben es Kriminelle, wenn der Hausschlüssel unter der Türmatte oder im Blumentopf versteckt ist. Einbrecher gehen immer den Weg des geringsten Widerstandes. Je mehr Hindernisse im Weg stehen, desto schwerer macht man es Kriminellen. Die Präventions-Experten der Polizei raten zum Einbau von Alarmanlagen, einbruchhemmenden Türen und Fenstern. Auch ein Hund schreckt Einbrecher ab.

Erste und häufigste Einstiegstelle in eine Wohnung ist die Tür, die meist billig und daher kaum sicher ist. In Häuser steigen Einbrecher oft über Terrassentüren ein, da sie leicht aufzubrechen und von außen meist nicht sichtbar sind. Bäume direkt am Haus helfen beim Einstieg. Beim Neu- oder Umbau eines Hauses sollte an den Einbau einbruchhemmender Türen und Fenster gedacht werden. Empfehlenswert sind nur nach der Ö-Norm B 5338 geprüfte Sicherheitstüren ab Widerstandsklasse 3. Wichtig dabei ist jedoch, dass das Gesamtkonzept stimmig bleibt. Eine Abänderung der Schlossanlage nützt nichts, wenn der Türstock morsch ist, das Türblatt mit wenig Aufwand eingetreten werden kann oder die Schließanlage nicht richtig montiert ist. Bei alten Fenstern lässt sich der Einbruchschutz erhöhen durch: Folieren des Fensterglases, Verbauung einer Pilzzapfenverriegelung, Zusatzkastenschlösser, Fensterstangenschlösser und Bändersicherungen. Auch hier muss jede andere Schwachstelle ausgeschaltet werden. Fenster können zusätzlich mit versperrbaren Fenstergriff-Oliven sowie einem Fenstergitter gesichert werden, wenn sie häufig gekippt werden.

Terrassentüren können durch Rollbalken oder Scherengitter geschützt werden. (Pilzzapfenverriegelung, Folierung, geprüfte Terrassentüren ab WK 2). Kellerlichtschächte sollten mit Rollenrostsicherungen oder Glasstahlbeton abgedeckt sein. Rollenrostsicherungen sind mit einem Rohr-im-Rohr-System ausgestattet, so dass eine Säge im inneren Rohr nicht greift, weil es sich mitdreht. Als Alternative zur Sicherung der Gitterroste kommen stabile Abhebesicherungen in Frage. Gartentüren sollten mit Gegensprechanlage, eventuell mit Videokamera ausgestattet sein. Die Beleuchtung des Außenbereiches und der Zugangswege mit Bewegungsmeldern schreckt Kriminelle ab. Es erhöht die Gefahr, dass sie gesehen werden. Fenster- und Balkontüren sollte man nie offen

oder gekippt lassen, auch wenn man nur kurze Zeit weg ist. Einbrecher könnten mitunter Einbruchswerkzeuge an Außensteckdosen anstecken. Diese sollten von innen abschaltbar sein.

Nachbarschaftshilfe. Ein Haus sollte nicht den Eindruck erwecken, dass es unbewohnt ist. Guter Kontakt zu den Nachbarn zahlt sich aus. Sie können den Briefkasten entleeren, öfter in oder um das Haus schauen, ob alles in Ordnung ist und falls erforderlich die Besitzer oder die Polizei verständigen. Informieren Sie Ihre Nachbarn, wenn Sie vorhaben, längere Zeit nicht zu Hause zu sein. Bitten Sie einen Nachbarn, während dieser Zeit ihren Briefkasten zu entleeren und darum, Ihr Haus, Ihre Wohnung im Auge zu behalten und eventuell das Licht im Haus in unregelmäßigen Abständen ein- und auszuschalten. Melden Sie verdächtige Personen oder Fahrzeuge der Polizei unter der Telefonnummer 059 133.

Die Präventionsexperten der Polizei raten zu vorbeugenden Maßnahmen:

- Anlegen eines Inventarverzeichnisses: Schmuck- und Kunstgegenstände sowie Geräterummern wertvoller Gegenstände sollten darin eingetragen werden; besondere Gegenstände sollten fotografiert werden.
- Schlüssel niemals stecken lassen, bei Glastüren auch nicht innen.
- In den Abendstunden Zeitschaltuhren verwenden.
- Außenbeleuchtung und Bewegungsmelder anbringen, Kellerabgänge beleuchten.
- Fenster, Terrassentüre und Balkontüre schließen, nicht kippen, das Schloss zweimal sperren.
- vorhandene Sicherheitsvorkehrungen verwenden (Alarmanlagen einschalten).

Weitere nützliche Informationen finden Sie im Internet unter: www.bmi.gv.at/praevention

NEUE WOHNBAUFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

Seit dem Vorjahr gelten die neuen Förderrichtlinien des Landes für den Neubau und die Althausanierung. Für zukünftige Bauherren ist es wichtig, die neuen Fördermöglichkeiten optimal auszunutzen.

Althausanierung

Die neue Althausanierung zielt darauf ab, dass Gebäude wärmetechnisch sehr gut saniert werden. Es gelten strengere Regeln, hinsichtlich der Qualität der Bauteile. Die höchsten Förderungen

gibt es für Gebäude im historischen Siedlungskern (+20%, bezogen auf den normalen Fördersatz). Die umfassende energetische Sanierung im Ortskern bringt bestenfalls 60% an Förderung und umfasst drei Maßnahmen (Fenstertausch, Vollwärmeschutz, Dämmung von Decken oder Heizungstausch). Bei Erreichen eines entsprechend guten Heizwärmebedarfes kann man € 48.000,-, bei Passivhausstandard sogar € 60.000,- an Kosten veranschlagen. Sonst bleibt es bei den € 36.000,- an Kosten, die man alle fünf Jahre einbringen kann. Gefördert wird auch der Heizungstausch, nur Ölheizungen fallen aus der neuen Förderung. Dafür wird eine Förderung für Fotovoltaikanlagen angeboten. Wichtig ist auch, dass zukünftig keine reinen Materialrechnungen gefördert werden. Die Kosten der Energieberatung werden in der Höhe von € 350,- refundiert.

Neubau

Auch die neue Förderung für den Neubau zielt darauf ab, dass Gebäude zukünftig wärmetechnisch sehr gut gebaut werden. Die Basisförderung beträgt zwischen € 400,- und € 625,- pro förderbarem Quadratmeter und richtet sich nach dem Heizwärmebedarf bezogen auf die Geometrie des Hauses. Gebäude mit einem Heizwärmebedarf von über 45 kWh/(m².a) sind nicht förderfähig. Zur Basisförderung gibt es Zusatzförderbeträge für spezielle Maßnahmen (z.B. Historisches Siedlungszentrum € 5.000,-, Niedertemperaturheizung € 1.000,-, Jungfamilie € 7.500,- usw.). Die Einkommensgrenzen haben sich nicht verändert und auch die förderbare Fläche pro Familienmitglied ist gleich geblieben. Die gewünschte Größe des Hauses beträgt max. 130m². Baut man größer, gibt es Abzüge.

Förderungen optimal ausnutzen

Nur der Energieberater kann ein Bauprojekt im Rahmen der Energieausweiserstellung fördertechnisch optimieren. Mit seiner Hilfe ist es möglich, eventuell auch andere Förderungen (Heizungsdirektförderung, ev. Bundesförderung bei teilweiser gewerblicher Nutzung..) in Anspruch zu nehmen. Deshalb sollte eine der ersten Maßnahmen sein, sich von einem Energieberater beraten zu lassen.

NEUES PYROTECHNIKGESETZ

Seit dem Vorjahr ist ein neues Pyrotechnik-Gesetz in Kraft, bei Verstößen kann es teuer werden.

Nur die wenigsten wissen, dass sogar fürs Zünden eines "Schweizerkracher" (Kategorie F 2) **im Ortsgebiet**, also etwa im eigenen Garten oder Hof, eine Bewilligung nötig ist. Und ein Jugendlicher unter 16 Jahren, der einen solchen "Schweizerkracher"

besitzt, kann sogar mit bis zu 3.600 Euro bestraft werden. Es machen sich auch Erwachsene strafbar, die einen Knaller der Klasse "F2" an Kinder unter 16 Jahren weitergeben.

Gesetzlich werden die Raketen und Knaller in vier Kategorien eingeteilt: F 1 bis F 4. Ab zwölf Jahren können etwa "Wunderkerzen", Knallbonbons und Knallziehbänder (F 1) frei erworben werden – "Schweizerkracher", Blitzknallkörper und ähnliche Böller aber erst ab 16 Jahren. Und fürs Abfeuern von wirkungsstarken Raketen (F 3), die zwar überall in den Läden erhältlich sind, oder richtig großen Feuerwerksbomben (F 4) muss man sogar Kenntnisse der Pyrotechnik beweisen.

Die Kategorien müssen auf der Verpackung angegeben werden.

Kategorie F1 - ab zwölf Jahren

In diese Kategorie fallen Wunderkerzen, Knallbonbons oder Knallerbsen, Leuchtkerzen, Miniknallfrösche, Miniknallkörper, Tischfeuerwerke und Tortenfeuerwerke. Schweizer Kracher sind für unter 16-Jährige verboten.

Kategorie F2 - ab 16 Jahren

Hier handelt es sich um Knallfrösche, Baby-Raketen, Lady Cracker oder Kanonenschläge; Kometenbatterien, Raketensets oder Vulkane und um die beliebten Schweizer Kracher. Weitere Beispiele dafür sind Raketen mit 75 Gramm Nettoexplosivsatz oder Feuerwerksbatterien mit bis zu 500 Gramm Nettoexplosivsatz: Sie sind ab 16 Jahren erlaubt.

Die Verwendung ist im Ortsgebiet verboten, der Bürgermeister kann Ausnahmen bewilligen.

Kategorie F3 - ab 18 Jahren

Zu dieser Kategorie gehören Knallkörper, Feuerräder und wirkungsstarke Raketen etc. Sie sind erst ab 18 Jahren erlaubt und benötigen eine behördliche Bewilligung. Es muss Ort und Zeit der Verwendung im Bescheid der Behörde angegeben sein. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse F3, die höher steigen können, als 100 Meter sind verboten.

Kategorie F4 – Großfeuerwerk

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F4 dürfen nur von Personen über 18 Jahren verwendet werden, wenn sie nachweisen, dass sie über entsprechende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Pyrotechnik verfügen. Ansonsten gelten die Bestimmungen für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3.

Pyrotechnische **Signalmittel (z.B.: Leuchtraketen)** dürfen Personen unter 15 Jahren nicht überlassen

und von diesen weder besessen noch verwendet werden.

Nicht in der Nähe von Heimen verwenden

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern sowie von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen ist verboten. Ebenso dürfen sie nicht vor Tierheimen oder Tiergärten gezündet werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 dürfen nicht innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen verwendet werden.

KÄRNTNER BLUMENOLYMPIADE

Was wäre unser Bundesland ohne die zahlreichen mit Blumen geschmückten Balkone, ohne die vielfältigen Gärten und herrlichen Gartengestaltungen. Sie tragen wesentlich zur Erscheinung unseres Bundeslandes bei und beeindrucken nicht nur uns selbst, wenn wir durchs Land fahren, sondern auch unsere vielen Gäste und Urlauber.

Hinter jeder Pflanze, jedem Strauch oder Baum steht enorm viel Mühe. Würden unsere tausenden Hausbesitzer, Hobbygärtner und Blumenliebhaber diese Mühen und Anstrengungen rund um Balkon und Garten nicht Jahr für Jahr auf sich nehmen, wie würde unser Land aussehen?! Sähen, mähen, setzen, pflegen, düngen, nach einem Unwetter beginnt die Arbeit oft von vorne - jeder, der einen Garten oder Balkon hat, weiß, wie viel Arbeit und auch Geld hinter der Blütenpracht steckt.

Daher danke ich von dieser Stelle all jenen, die Jahr für Jahr die Mühe auf sich nehmen, ihren Balkon und Garten zum Blühen zu bringen und damit aus unserem Land ein Schmuckkästchen machen. Die Blumenolympiade soll dazu beitragen, die Leistungen der Blumenliebhaber und Hobbygärtner vor den Vorhang zu holen, denn immerhin geben sie Kärnten ein beeindruckendes Bild.

Der olympische Gedanke lebt nicht nur im Sport, sondern auch unter „Hobbygartlern“ - es geht nicht nur um den Sieg, sondern ebenso ums Dabei sein. Die Anmeldung zur Blumenolympiade erfolgt ausschließlich über die jeweilige Heimatgemeinde.

Durchgeführt wird die Blumenolympiade von der Fördergemeinschaft Garten und den Kärntner Gärtnern. Unterstützt wird Sie dabei von der Kärntner Landesregierung, der Landwirtschaftskammer Kärnten und der KLEINEN ZEITUNG, welche die Blumenolympiade medial begleitet.

Die Blumenolympiade besteht aus zwei Teilbewerben

- Bewerb A – Gesamtbewerb für Ort, Markt, Stadt und Blumendorf
- Bewerb B – Einzelbewerb mit 9 Kategorien

Die Bewertung erfolgt durch die Fachjury vor Ort, die

nicht nur die schönsten Objekte auswählt, sondern den Teilnehmern auch wertvolle Tipps und Tricks für einen prachtvollen Blumenschmuck mitgibt.

Ein besonderer Anreiz zur Teilnahme sind die öffentliche und mediale Anerkennung sowie die attraktiven Preise. Als höchste Auszeichnung für Kärntens schönsten Blumenschmuck wird die Gold-, Silber- und Bronze-Rose bei der attraktiven Schlussveranstaltung verliehen. Das Projekt „Kärntner Blumenolympiade“ wird von der Fördergemeinschaft Garten organisiert und in Kooperation mit der Landwirtschaftskammer, der Kleinen Zeitung und Bacher Reisen sowie mit finanzieller Unterstützung durch den Gemeindeferenten, Herrn Landesrat Dr. Josef Martinz, durchgeführt.

Besonderes Highlight im Vorjahr war die Gartenreise nach Rennweg, an der 100 Garten- und Blumenfreunde teilnahmen. Aufgrund des großen Erfolges und der enormen Nachfrage werden heuer den Blumenolympiade-Teilnehmern vier Tagesfahrten mit fachlicher Begleitung angeboten; außerdem werden unter den Teilnehmern je 2 Freiplätze pro Reise verlost.

Wir laden Sie herzlich ein, an der „Kärntner Blumenolympiade“, den Tagesfahrten und den Bacher-Gartenreisen teilzunehmen!

**Alle Informationen auch unter:
www.blumenolympiade.at**

Lust bekommen mitzumachen – dann melden Sie sich an:

Gemeindeamt, Frau Wolte (04226 21813)

Im Vorjahr gab es bei der Blumenolympiade folgende Erfolge zu verzeichnen:

Bewerb B – Gemeindeebene - Einzelbewerb

Kategorie Bauernhöfe und Buschenschank

1. Platz Elisabeth Wutte

Kategorie Privathäuser mit Balkon u. Garten

1. Platz Elisabeth Korenjak
2. Platz Hildegard Bergmann
3. Platz Hermann u. Annemarie Krolopp

Bewerb A – Regional- und Landesebene.

Hier erreichte die Gemeinde St. Margareten im Rosental auf der Regionalebene II den 1. Platz und auf der Landesebene den 3. Platz.



INFORMATION DER BAUBEHÖRDE

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass immer wieder baumitteilungspflichtige und baubewilligungspflichtige Bauvorhaben als sog. „**Schwarzbauten**“ ausgeführt werden. Wir möchten Ihnen daher mit Auszügen aus der Kärntner Bauordnung die mitteilungspflichtigen und baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben nach der Kärntner Bauordnung 1996 in der derzeit gültigen Fassung in Erinnerung rufen:

Bewilligungsfreie Bauvorhaben: (§7 K-BO 1996) (Mitteilungspflichtig)

- a) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Gebäuden ohne Abwasseranlagen und Feuerungsanlagen bis zu 16 m² Grundfläche und 3,50 m Höhe;
- b) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW;
- c) die Änderung von Gebäuden, so weit
 1. sie sich nur auf das Innere bezieht und keine tragenden Bauteile betrifft, sofern keine Erhöhung der Wohnnutzfläche erfolgt, oder
 2. es sich um die Anbringung eines Vollwärmeschutzes ohne Änderung der äußeren Gestaltung handelt, oder
 3. es sich um den Austausch oder die Erneuerung von Fenstern handelt, wenn deren Größe und äußere Gestaltung unverändert bleibt;
- d) die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in Freizeitwohnsitz im Sinne des § 6 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 1994 und von Freizeitwohnsitz in Hauptwohnsitz;
- e) die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Parabolantennen;
- f) die Errichtung, Änderung und der Abbruch von Solar- und Fotovoltaikanlagen bis zu 16 m² Fläche, sofern nicht § 2 lit. j) zur Anwendung kommt
- g) die Errichtung, Änderung und der Abbruch von für die Dauer der Bauausführung erforderlichen Baustelleneinrichtungen;
- h) die Errichtung, Änderung und der Abbruch von

baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung dienen, wie etwa Pergolen, in Leichtbauweise, bis zu 30 m² Grundfläche und 3 m Höhe;

i) die Errichtung, Änderung und der Abbruch von Wasserbecken bis zu 80 m³ Rauminhalt, sofern sich diese nicht innerhalb von Gebäuden befinden;

j) die Errichtung, Änderung und der Abbruch von Einfriedungen in Leichtbauweise bis zu 1,50 m Höhe;

k) die Errichtung, Änderung und der Abbruch von Sockelmauerwerken bis zu 0,50 m Höhe;

l) die Errichtung, Änderung und der Abbruch von Stützmauern bis zu 1 m Höhe;

m) die Errichtung, Änderung und der Abbruch eines überdachten Stellplatzes pro Wohngebäude bis zu 25 m² Grundfläche und 3,50 m Höhe;

n) die Errichtung, Änderung und der Abbruch von baulichen Anlagen für den vorübergehenden Bedarf von höchstens vier Wochen im Rahmen von Märkten, Kirchtagen, Ausstellungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen (z.B. Festzelte, Tribünen, Tanzböden, Kioske, Stände, Buden);

o) die Instandsetzung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die keine tragenden Bauteile betrifft und keine Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit oder auf die äußere Gestaltung hat;

p) die Errichtung, Änderung und der Abbruch von Folientunneln im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaues bis zu 50 m Länge, 3 m Breite und 3,50 m Höhe;

q) die Errichtung, Änderung und der Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von solchen, sofern das Vorhaben mit den in lit. a bis p angeführten Vorhaben im Hinblick auf seine Größe und die Auswirkungen auf Anrainer vergleichbar ist;

Wichtig: Bei diesen Vorhaben ist besonders zu beachten, dass sie den Bestimmungen der §§ 13 Abs. 2 lit. a bis c (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, Interessen der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Schutzes des Ortsbildes) 17 Abs. 2 (Verbindung zu einer öffentl. Fahrstraße, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) 26 und 27 (der Sicherheit, der Gesundheit, der Energieersparnis, des Verkehrs, der Zivilisation, des Landschaftsbildes und des Ortsbildes nach den Erkenntnissen der Wissenschaften - insbesondere der techn. Wissenschaften, den Anforderungen an Bauprodukten) entsprechen.

Derartige Vorhaben nach § 7 sind vor dem Beginn ihrer Ausführung der Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat den Ausführungsort einschließlich der Grundstücksnummer und eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu enthalten.

**Bewilligungspflichtige Bauvorhaben:
(§6 K-BO 1996)
Baubewilligung erforderlich**

Sofern es sich nicht um ein bewilligungsfreies Vorhaben nach § 7 handelt, bedarf einer Baubewilligung:

a) die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,

b) die Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,

c) die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern für die neue Verwendung andere öffentlich-rechtliche, insbesondere raumordnungsrechtliche Anforderungen gelten als für die bisherige Verwendung,

d) der Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von solchen,

e) die Errichtung und die Änderung von zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW, hinsichtlich der Etagenheizungen jedoch nur dann, wenn sie mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass sämtliche Bauvorhaben, die ohne Baubewilligung oder abweichend von der Baubewilligung bzw. ohne Mitteilung an die Baubehörde errichtet werden, ausnahmslos bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Klagenfurt zur Anzeige gebracht werden!!

**Auszug aus § 2 K-BO 1996 - Ausnahmen
(Keine Baubewilligung erforderlich und auch nicht mitteilungsspflichtig)**

- bauliche Anlagen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, ausgenommen Gebäude, die nicht unmittelbar der Wassernutzung dienen;
- in die Dachfläche integrierte oder unmittelbar parallel dazu montierte Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen bis zu 16 m² Fläche;
- Werbe- und Ankündigungsanlagen bis zu 2 m² Gesamtfläche;
- bauliche Anlagen zur Verwertung (Kompostierung) von biogenen Abfall im Sinn des § 25 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung;
- die Errichtung und Änderung von Bildstöcken und ähnlichen kleineren sakralen Bauten bis zu 2 m² Grundfläche;
- Fahnenstangen, Teppichstangen, Markisen;
- Hochsitze (Hochstände), Wildzäune sowie Futterstellen im Sinn des § 63 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes und Weidezäune;
- Blitzschutzanlagen;
- Springbrunnen, Statuen u.ä. bis zu 3 m Höhe;
- Wohnwägen, Mobilheime und andere bauliche Anlagen auf Rädern auf bewilligten Anlagen nach dem Campingplatzgesetz 1970;
- vertikale Balkon- und Loggienverglasungen.

Bitte beachten Sie:

Sämtliche Bauansuchen, deren Einreichunterlagen nicht vollständig bzw. nach erfolgter Vorprüfung mit

dem bautechnischen Amtssachverständigen nicht der Kärntner Bauansuchenverordnung 2002, der Kärntner Bauordnung 1996 sowie den Kärntner Bauvorschriften 1985 jeweils in der derzeit gültigen Fassung entsprechen, bis zu deren Vervollständigung nicht zur Bauverhandlung ausgeschrieben werden!!

Sollten Zusatzbelege wie eine naturschutzrechtliche, eine wasserrechtliche Bewilligung, eine straßenrechtliche Bewilligung, eine Bewilligung nach dem Kärntner Denkmalschutzgesetz etc. erforderlich sein da Bauvorhaben auf einer Fläche ausgeführt werden sollen, die Nutzungsbeschränkungen enthält, so sind diese dem Bauansuchen anzuschließen. Eine Bauverhandlung wird ebenfalls erst nach deren Vorliegen ausgeschrieben.

Wir bitten Sie, sich bei geplanten Bauvorhaben rechtzeitig um die erforderlichen Unterlagen zu bemühen.

Weitere Auskünfte beim Bauamt - Tel. 04226 218-12

Einige Formulare können von der HOMEPAGE der Gemeinde St. Margareten im Rosental unter <http://www.st-margareten.gv.at> heruntergeladen werden.

EINSCHREIBUNG MUSIKSCHULE

Die Musikschule St. Margareten im Rosental besteht seit Ende der 80er Jahre und war die erste Expositur der Musikschule Ferlach. In der Musikschule St. Margareten wird dislozierter Unterricht angeboten, d. h. St. Margareten ist keine eigenständige Musikschule, sondern wird von Ferlach aus mitverwaltet.

Die Musikschule St. Margareten hat jährlich ca. 25 Schüler, unterrichtet wird in der Volksschule St. Margareten im Rosental. Momentane Unterrichtsfächer sind Klavier, Gitarre, Blockflöte, Steirische Harmonika, Hackbrett, Tiefes Blech, Trompete, Musik erforschen (musikalische Früherziehung und musikalisches 1x1).

Weitere Instrumente sind auf Anfrage durchaus möglich.

Die heurige Einschreibung in die Musikschule St. Margareten i. R. findet am Montag, dem 06. Juni 2011 in der Zeit von 18.00 bis 19.00 Uhr in der örtlichen Volksschule statt.

KONTAKT:

Musikschule Ferlach
Direktion: Josef Zenkl
9170 Ferlach, Josef Marxgasse 1
Tel: 04227 / 260073, 0699 / 1881 8803
Email: josef.zenkl@gmx.at

SPRECHTAG Notariat Dr. Leixner

Am **Dienstag, dem 07. Juni 2011** findet ab **14.00 Uhr** im Gemeindeamt – Besprechungszimmer – 1. Stock – wieder ein Sprechtag mit **Herrn Dr. Christian Perchtold** – Substitut des öffentlichen Notars Dr. Wilfried Leixner, Ferlach, statt. Es besteht bei dieser Gelegenheit die Möglichkeit, bei einem kostenlosen Erstberatungsgespräch Rechtsauskünfte in vielen persönlichen Rechtsangelegenheiten einzuholen.

Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit.

Um Voranmeldung beim Gemeindeamt, Frau Wolte (04226 21813) wird gebeten.

Im Trauerfall sind eine Reihe von Formalitäten zu erledigen - aber gerade dann steht einem der Sinn nicht danach. Die Folge: Manches wird vergessen, Benachrichtigungen unterbleiben, Ansprüche werden nicht geltend gemacht und wichtige Unterlagen zu spät gefunden. Als Bürgermeister wurde ich schon oft gefragt und gebeten, hier eine allgemeine Hilfestellung zu geben. Im Trauerfall kann Ihnen der beiliegende Leitfaden vielleicht helfen. Er enthält Hinweise und Empfehlungen für die Hinterbliebenen. Er liefert Anhaltspunkte, was zu tun und zu beachten ist – und er kann vom Rundbrief getrennt und für einen hoffentlich nicht bald eingetretenen Anlassfall aufbewahrt werden.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und verbleibe

**mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister**



Lukas Wolte

Bitte beachten sie auch die Beilagen:

☞ **RATGEBER FÜR HINTERBLIEBENE**

☞ **SACHEN DIE NICHT INS WC GEHÖREN**

☞ **LERNSPASS IM SOMMER**

**Und nicht vergessen:
Beim Schenken an den Rosentaler denken!**

